

## Anlage I

### Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Heckenweg Nord, 1. Änderung in Rudersberg-Schlechtbach“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> eingegangen am 14.10.2019</p>	<p>Sehr geehrter Herr Schaal,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p><b>Abt. 3 Landwirtschaft</b> Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207</p>	<p>Kennntnisnahme der Rechtslage.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

[Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de](mailto:Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de)

**Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr**

Herr Karsten Grothe

Tel. 0711/904-14224

[Karsten.Grothe@rps.bwl.de](mailto:Karsten.Grothe@rps.bwl.de)

**Abt. 5 Umwelt**

Frau Birgit Müller

Tel.: 0711/904-15117

[Birgit.Mueller@rps.bwl.de](mailto:Birgit.Mueller@rps.bwl.de)

**Abt. 8 Denkmalpflege**

Frau Dr. Imke Ritzmann

Tel.: 0711/904-45170

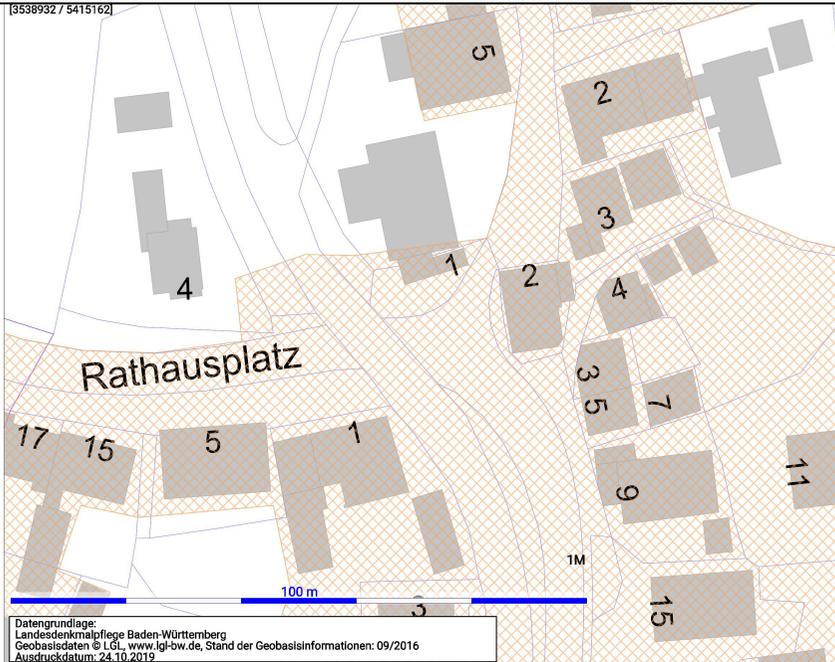
[Imke.Ritzmann@rps.bwl.de](mailto:Imke.Ritzmann@rps.bwl.de)

**Abt. 8 Denkmalpflege**

Nach fachlicher Prüfung der vorliegenden Unterlagen werden innerhalb des Geltungsbereichs am Mühlweg Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit berührt.

Der historische Siedlungskern Mittelschlechtbach ist als archäologische Verdachtsfläche (Prüffall 1M) ausgewiesen. Auf die Kartierung der archäologischen Relevanzbereiche wird verwiesen.

Kenntnisnahme.



Schlechtbach wird 1181 erstmals über einen hier ansässigen Ortsadel indirekt urkundlich fassbar. Nach der landesgeschichtlichen Forschung ist die im Jahr 1298 als Kleinschlechtbach („oppidum quod vulgariter Minnerslecbach“) bezeichnete Siedlung mit dem heutigen Mittelschlechtbach zu identifizieren. Neuere Kenntnis von 1959 am Rathausplatz, damit in geringer Entfernung zum Geltungsraum angetroffenen Siedlungsbefunden (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG), belegen allerdings eine Jahrhunderte weiter zurück und mindestens bis in hochmittelalterliche Zeit reichende Besiedlungsgeschichte von Schlechtbach. Gegebenenfalls kann daher archäologischen Primärquellen, als über andere Quellengattungen sonst nicht mehr greifbaren Relikten der frühen Ortsgeschichte, hier eine besondere Bedeutung zukommen. Archäologisch relevante Funde und Befunde der Siedlungs-/ Wirtschaftsgeschichte und lokalen Sachkultur sind insbesondere in nicht tiefgreifend gestörten Be-

reichen des Geltungsraums nicht auszuschließen. Dabei kann es sich aus heimatgeschichtlichen und wissenschaftlich-dokumentarischen Gründen, ebenfalls um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG handeln. Deshalb können Bedenken insbesondere gegenüber einer flächigen Unterkellerung nur unter Berücksichtigung nachfolgender Festsetzungen zurückgestellt werden. Es wird gebeten folgende Anregungen zu berücksichtigen:

Dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie, vertreten durch Frau Dr. Aline Kottmann ([aline.kottmann@rps.bwl.de](mailto:aline.kottmann@rps.bwl.de)) ist der Beginn von Erdarbeiten zu Erschließungs- und Leitungsbaumaßnahmen, sowie zum Bauaushub **3 Wochen vorher schriftlich** mitzuteilen, damit gegebenenfalls Bodeneingriffe zu beabsichtigten Neubaumaßnahmen überwacht werden können.

Sollten archäologische Relikte angetroffen werden, so ist Archäologischen Beauftragten des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart einzuräumen relevante Funde zu sichern und eine wissenschaftliche Befunddokumentation zu erstellen. Entsprechende Leerzeiten sind von Planungsträgern und Bauherren in Kauf zu nehmen.

Wir bitten die Planunterlagen bzw. den Textteil (Hinweis: e) Denkmalschutzrechtliche Belange) um vorgenannte Hinweise zu ergänzen. Um Berücksichtigung wird gebeten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Gerhard Schneider ([gerhard.schneider@rps.bwl.de](mailto:gerhard.schneider@rps.bwl.de)).

Kenntnisnahme.

Der Hinweis e) wird entsprechend ergänzt.

**Landratsamt  
Rems-Murr-Kreis  
eingegangen am  
30.10.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Baurechtsamt  
Amt für Umweltschutz  
Straßenbauamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. **Baurechtsamt**

Für das Grundstück liegt eine Anfrage vor für den Bau einer Garage, die im Untergeschoss eine Verkaufsstätte beinhaltet (Ziffer 2 der Begründung). Es wird angeregt bei Ziffer 1.7 a) "Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze" des

Textteils das Wort – eingeschossig- wegzulassen.

2. **Amt für Umweltschutz  
Naturschutz und Landschaftspflege**

Es bestehen keine Bedenken

**Immissionsschutz**

Es bestehen keine Bedenken.  
Etwaige Immissionsschutzmaßnahmen für den Verkaufsraum müssen im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.

**Grundwasserschutz**

Es bestehen keine Bedenken.

**Bodenschutz**

Es bestehen keine Bedenken.

Die Anregung wird aufgenommen. Ziffer 1.7 des Textteils wird entsprechend geändert.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

**Altlasten und Schadensfälle**

Es bestehen keine Bedenken.

Im Planbereich liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind.

**Kommunale Abwasserbeseitigung**

Es bestehen keine Bedenken.

**Gewässerbewirtschaftung**

Es bestehen keine Bedenken.

**Hochwasserschutz und Wasserbau**

Nach Hochwassergefahrenkarte (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der westliche Teil des Planbereichs bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) der Wieslauf überschwemmt (vgl. Anlage) und liegt daher im Risikogebiet nach § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Es ist auf eine hochwassergepasste Bauweise zu achten und die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sind zu berücksichtigen.

Weitere Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können dem beiliegenden Merkblatt und der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter

[https://www.fibbund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/2016-08\\_Hochwasserschutzfibel\\_7.Aufl.pdf](https://www.fibbund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/2016-08_Hochwasserschutzfibel_7.Aufl.pdf) entnommen werden.

In der Begründung ist der Text unter Ziffer 3 „Planerische Vorgabe“ zu korrigieren. Das Plangebiet grenzt nicht westlich, sondern östlich an ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (HQ100). Auch entspricht die im zeichnerischen Teil des B-Plans nachrichtlich dargestellte HQ100-Linie aus dem Jahr 2016 nicht mehr dem aktuellen Stand.

Die Darstellung der HQextrem-Linie fehlt ganz und ist zu ergänzen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet. Gemäß der aktuellen Hochwassergefahrenkarten liegt das Plangebiet vollständig außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets (HQ100). Die HQextrem-Linie wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

	<p>zen. Des Weiteren ist auch noch der Hinweis g) auf Seite 4 im Textteil zum B-Plan redaktionell zu überarbeiten. Es handelt sich um gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und nicht um hochwassergefährdete Bereiche.</p> <p>Bei Berücksichtigung der oben genannten Anmerkungen und bei Beachtung der in § 78 b WHG genannten Bedingungen bestehen diesbezüglich gegen den Bebauungsplan „Heckenweg Nord – 1. Änderung“ keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung:  Frau Hett, Tel. 07151 – 501 2146  Frau Lenz, Tel. 07151 – 501 2223</p> <p><b>3. Straßenbauamt</b></p> <p>Nach hiesigen Verständnis soll nach den Unterlagen (zusätzlich) auf dem Flurstück 571 eine Garage mit einer Metzgerei geschaffen werden. Hierbei wäre darauf zu achten, dass ein entsprechender Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird und gemäß den anzuwendenden Richtlinien entsprechende Sichtfelder für die Ein- und Ausfahrt eingehalten werden.</p> <p>Mit der Ansiedlung von Gewerbeflächen ist aus den daraus resultierenden Kundenverkehr mit mehr Fahrzeugen zu rechnen. Hierfür wären entsprechende (Kunden)Parkplätze nachzuweisen bzw. ein entsprechendes Parkkonzept darzulegen.</p> <p>Hinweis:  Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter <a href="mailto:gis@rems-murr-kreis.de">gis@rems-murr-kreis.de</a> an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Peter zur Verfügung, Tel. 07151/501-2083.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Nachweis des Abstands zur Verkehrsfläche, der Sichtfelder und der erforderlichen Kundenparkplätze erfolgt im Rahmen des Bauantrags.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Verband Region  Stuttgart  eingegangen am  25.10.2019</b></p>	<p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<b>Syna GmbH</b> <b>eingegangen am</b> <b>25.10.2019</b>	Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden.	Kenntnisnahme.
<b>Telekom</b> <b>eingegangen am</b> <b>21.10.2019</b>	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme.
<b>unitymedia</b> <b>eingegangen am</b> <b>10.10.2019</b>	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.